

b) eine allgemeine Abrüstung angestrebt und möglichst bald durchgeführt, zu dem Ende aber bei dem Bundespräsidium das Vorgehen auf diplomatischem Wege angeregt werde.“

Die zweite Kammer hat diese Anträge am 10. November im Plenum, sowie am 24. desselben Monats in der Schlußberathung angenommen, ohne auf die Abänderungsvorschläge des Abgeordneten Eule und Genossen, durch welche eine Berücksichtigung der Verhältnisse des Norddeutschen Bundes noch besonders empfohlen werden sollte, einzugehen.

Die unterzeichnete Deputation ist in ihrer Gesamtheit mit den Anträgen insoweit ganz einverstanden, als dieselben von dem Wunsche ausgehen, die Militärlasten erleichtert zu sehen. Ueber den Schlußantrag hat sie sich jedoch nicht vereinigen können.

Die Majorität derselben (von König, Graf von Hohenthal, Dr. Lechler, von Schütz und der unterzeichnete Referent) glaubt, daß die Königliche Staatsregierung durch die Berathung in der zweiten Kammer, sowie durch den gegenwärtigen Bericht die Wünsche des Volks in dieser Richtung hinlänglich kennt, und daß man gewiß sein kann, sie werde, sobald es rathsam erscheint, auf deren Erfüllung hinzuwirken nicht unterlassen.

Die von dem Abgeordneten May gestellten und in der zweiten Kammer beschlossenen Anträge würden, nach Ansicht der Majorität, für jetzt ohne jeden weiteren praktischen Erfolg sein, indem die von dem Bundesrathe mit dem Reichstage vereinbarte Bundesmilitärverfassung bis mit Ende des Jahres 1871 feststeht. Wie sich aber die Verhältnisse bis dahin gestalten werden, läßt sich jetzt durchaus nicht beurtheilen; dieselben werden aber maßgebend sein müssen, wenn der Bedarf für die Bundesmilitärmacht zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage, welche hierzu allein competent sind, wieder zu vereinbaren sein wird.

Die Majorität der Deputation kann sich aus diesen Gründen nicht davon überzeugen, daß es jetzt an der Zeit und ganz unbedenklich sei, bestimmt gefaßte Anträge zu stellen, so wünschenswerth auch eine Verminderung des Militäraufwandes ist. Sie glaubt, daß man es vertrauensvoll der Königlichen Staatsregierung überlassen kann, im Sinne dieser Wünsche zu handeln, wenn die obwaltenden Umstände einen Erfolg erwarten lassen, und schlägt deshalb der hohen Kammer vor:

die Anträge des Abgeordneten May und Genossen auf sich beruhen zu lassen.